



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

BURGENLAND

*Aus Liebe zum Menschen.*

An das  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Stabsabteilung – Verfassung und Recht

████████████████████  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Per E-Mail: [post.vdl@bgld.gv.at](mailto:post.vdl@bgld.gv.at)

Eisenstadt, am 18.1.2024

**VDL/L.112-10002-27-2023 - Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland bedankt sich für die am 21.12.2023 erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 2024) und die Einladung zur Stellungnahme.

Wir erlauben uns zum übermittelten Entwurf (idF auch „RDG 2024“ genannt) wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 5 Abs 2 – Festlegung der Rettungsdienststandorte durch Verordnung**

In § 5 Abs 2 des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, dass die Rettungsdienststandorte per Verordnung festgelegt werden. Es sollte vor der Erlassung bzw. einer allfälligen Änderung dieser Verordnung der Rettungsbeirat beigezogen werden. Dadurch können die Interessen der jeweiligen Gemeinden (durch die Mitglieder gemäß Abs 2 Z 5) und das Fachwissen der Rettungsorganisationen (Ziffer 8) besser berücksichtigt werden.

Der vorliegende Entwurf definiert in § 2 Z 9 den „Rettungsdienststandort“. Gemäß dieser Definition können bei jedem Standort mehrere Rettungsorganisationen eingesetzt werden, sodass keine Limitierung der Anzahl von Rettungsorganisationen je Standort erfolgt. Eine Ansiedelung mehrerer Rettungsorganisationen an einem einzelnen Standort kann aber zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und -qualität der burgenländischen Bevölkerung führen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

BURGENLAND

*Aus Liebe zum Menschen.*

Durch eine Vielzahl an Rettungsdienst Anbietern kann es zu einer zu starken „Rettungskonkurrenz“ und folglich zu einer Zersplitterung des Hilfs- und Rettungswesens kommen. Eine derartige Zersplitterung würde

- Effizienzverluste und hohe Kosten verursachen, da Rettungsmittel und Personal mehrfach vorgehalten würden. Dabei ist auch zu erwähnen, dass der Rettungsbeitrag auf Basis der bestehenden Vorhalte- und Einsatzkosten errechnet wurde, und im Falle einer Tätigkeit weiterer Rettungsorganisationen erhöht werden müsste.
- zu einer erheblichen Qualitätsverschlechterung der rettungstechnischen Versorgung der Bevölkerung führen, weil für eine qualitativ hochwertige rettungsdienstliche Versorgung eine gewisse Einsatzroutine („Fallzahl“) erforderlich ist. Würden sich die abzuarbeitenden Rettungseinsätze auf mehrere Rettungsorganisationen verteilen, besäßen die Sanitäter eine zu geringe Einsatzpraxis. Dies gilt insbesondere für das Burgenland, in welchem eine Flächenversorgung im Vordergrund steht und in welchem ein hoher Freiwilligenanteil an der sanitäts-technischen Versorgung gegeben ist.
- insbesondere in Ermangelung entsprechender Einsatzmöglichkeiten auch zu einem Rückgang des Freiwilligenanteils<sup>1</sup> führen. Sind bestehende gemeinnützigen Strukturen einmal beseitigt, ist es sehr schwierig, diese wiederaufzubauen. Zahlreiche Erfahrungen vor allem aus Deutschland belegen, dass das Freiwilligenwesen von großer Volatilität geprägt ist.<sup>2</sup>

Daher sollte uE die Anerkennung einer Rettungsorganisation an eine Bedarfsprüfung gekoppelt werden, wie dies unter anderem in Wien oder Salzburg der Fall ist.

Wir schlagen dazu folgende Ergänzung in § 5 vor:

*„8. wenn der Bedarf nach den von ihr angebotenen Leistungen nicht bereits durch anerkannte Rettungsorganisationen ausreichend gedeckt erscheint.“*

Die näheren Parameter der Bedarfsprüfung (zB ob die Hilfsfrist bereits durch bestehende Rettungsorganisationen erfüllt werden kann) könnten zB in den in § 8 genannten Richtlinien festgelegt werden. Vor der Erlassung oder bei Änderungen dieser Richtlinien sollte der Rettungsbeirat eingebunden werden.

<sup>1</sup> Zur enormen Bedeutung der Freiwilligenarbeit für die Gesellschaft siehe insbesondere die von der Europäischen Kommission beauftragte Studie „Volunteering in the European Union“ sowie weitere auf <http://ec.europa.eu/citizenship/european-year-of-volunteering/> abrufbare Dokumente. Siehe dazu auch den Freiwilligenbericht 2011 der österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, abrufbar unter <https://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/.../freiwilligenbericht.pdf>.

<sup>2</sup> Vgl Meyer/Rameder, Freiwilligenarbeit im Kontext: Individuelle, sozioökonomische und politische Einflussfaktoren in KWH (Hrsg). Freiwilligenarbeit, Symposium 2011, S. 6 mit weiteren Daten; umfasst ist dabei nicht nur die Freiwilligenarbeit im Rahmen von Organisationen, Institutionen oder Vereinen, sondern auch die informelle Freiwilligenarbeit ohne jeden institutionellen Rahmen. Von den 43, 8 % engagieren sich 27,9 % unter Einbindung in eine Organisation.

MENSCHLICHKEIT = UNPARTEILICHKEIT = NEUTRALITÄT = UNABHÄNGIGKEIT = FREIWILLIGKEIT = EINHEIT = UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland, Henri Dunant-Straße 4, 7000 Eisenstadt

Telefon: +43/5 70144, Fax: +43/5 70144-9099, E-Mail: [office@b.rotekreuz.at](mailto:office@b.rotekreuz.at), [www.rotekreuz.at/burgenland](http://www.rotekreuz.at/burgenland),

Bankverbindung: Bank Burgenland, BIC EHBAT2E, IBAN AT775100090013401000,

UID-Nr.: ATU16274500, DVR-Nr.: 0076457, ZVR-Zahl: 641222593





ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

BURGENLAND

*Aus Liebe zum Menschen.*

Des Weiteren sollte eine Beschränkung der Rettungsdienststellen je Rettungsdienststandort vorgesehen werden; es sollte nicht mehr als maximal zwei verschiedene Rettungsorganisationen derselben Kategorie (allgemeiner örtlicher Rettungsdienst / überörtlichen Rettungsdienst / besonderer Rettungsdienst) pro Standort geben. In sehr dünn besiedelten Gebieten (Flächenversorgung) sollte zur Aufrechterhaltung einer entsprechenden Einsatzpraxis nur eine einzelne Rettungsorganisation derselben Kategorie pro Standort vorgesehen werden.

### **Zu § 8 – Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst**

Wie bereits in § 5a Rettungsgesetz 1995 ist nahezu gleichlautend in § 8 des neuen Rettungsgesetzes 2024 die Erlassung von Richtlinien durch die Landesregierung vorgesehen.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Richtlinien (da sie von der Landesregierung erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht werden und als generelle Normen anzusehen sind)<sup>3</sup> in materieller Hinsicht wohl um Verordnungen handeln dürfte, sodass uE eine konforme Bezeichnung sinnvoll wäre.

Gemäß Z 7 sollen die Richtlinien Vorgaben über die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen enthalten. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Erlassung der Regelungen zum Berufsrecht der Rettungs- und Notfallsanitäter kompetenzrechtlich dem Bund obliegt und die geltenden Vorschriften über die Sanitäteraus- und -fortbildung im SanG und der San-AV enthalten sind,<sup>4</sup> sodass (auch zur Vermeidung von Widersprüchen mit den eben genannten Regelungen) Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung wohl nur hinsichtlich anderer Personen in Frage kämen.

Weiters sollte vor der Erlassung oder allfälliger Änderungen der Richtlinien der Rettungsbeirat beigezogen werden um die Expertise dieses Gremiums einfließen zu lassen.

### **Zu § 11 - Rettungsbeirat**

Im Vergleich zum Rettungsgesetz 1995 ist nunmehr vorgesehen, dass kein Vertreter der Ärztekammer Burgenland Teil des Rettungsbeirates sein soll. Wir sind der Ansicht, dass ein Vertreter der Ärztekammer nach wie vor Mitglied im Rettungsbeitrag sein soll. Der Rettungsdienst arbeitet laufend mit Ärzten zusammen (z.B. im Rahmen des Notarztwesens, der Ausbildungen und der Übergabe in Krankenhäusern) und stellt die Ärzteschaft daher eine wichtige Säule des Rettungsdienstes dar. Ebenso wenig sollte auf die Expertise, welche die Ärztekammer beisteuern kann,

<sup>3</sup> Vgl VfGH 6.3.2018, V9/2017 zur Einstufung einer Richtlinie der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).

<sup>4</sup> Hofmann, Der Krankentransport im Kompetenzrecht – zugleich eine Studie zum Kompetenztatbestand „Rettungswesen“, JBI 2022, 349 (356 f).

MENSCHLICHKEIT = UNPARTEILICHKEIT = NEUTRALITÄT = UNABHÄNGIGKEIT = FREIWILLIGKEIT = EINHEIT = UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland, Henri Dunant-Straße 4, 7000 Eisenstadt

Telefon: +43/5 70144, Fax: +43/5 70144-9099, E-Mail: office@b.rotekreuz.at, www.rotekreuz.at/burgenland,

Bankverbindung: Bank Burgenland, BIC EHBAT2E, IBAN AT775100090013401000,

UID-Nr.: ATU16274500, DVR-Nr.: 0076457, ZVR-Zahl: 641222593





ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

BURGENLAND

*Aus Liebe zum Menschen.*

verzichtet werden. Daher plädieren wir – wie bisher – einen Vertreter der Ärztekammer Burgenland als Mitglied des Rettungsbeirates vorzusehen.

### **Zu § 12 – Rettungsbeitrag**

In § 12 Abs 2 des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, dass bei der Valorisierung des Rettungsbeitrages der Verbraucherpreisindex heranzuziehen ist. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der dem Verbraucherpreisindex zugrunde liegende Warenkorb jedoch die Kostenstruktur der Rettungsorganisationen nicht zur Gänze abbildet. Durch eine ausschließliche Indexierung anhand des Verbraucherpreisindex könnte es daher zu erheblichen Nachteilen der Rettungsorganisationen und (wenn der VPI stärker steigt als die Kollektivverträge) auch zu einer Benachteiligung des Landes kommen. Wir schlagen daher folgende Regelung angelehnt an den Status Quo vor:

*„Die Höhe des Rettungsbeitrages wird durch Verordnung der Landesregierung als jährlich indexierter Fixbetrag je Einwohner festgesetzt. Die Valorisierung erfolgt zu 45% nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder einem an seine Stelle tretenden adäquaten Index und zu 55 % nach dem Kollektivvertrag des Österreichischen Roten Kreuzes, Anhang Burgenland, wobei auch Änderungen des Kollektivvertrages berücksichtigt werden, welche nicht unmittelbar das Gehalt regeln, jedoch Auswirkungen auf die Personalkosten haben (zB Arbeitszeitverkürzungen, Erhöhung des Urlaubsanspruches, und dgl.), zuzüglich der Berücksichtigung der Biennien von 1%.*

In den Erläuterungen zu § 12 Abs 3 ist als Beispiel für Sonderausgaben eine Kollektivvertragserhöhung (z.B. Arbeitszeitverkürzung) angeführt. Eine Änderung des Kollektivvertrages stellt unseres Erachtens eine dauerhafte Änderung der Kosten dar und sollte daher nicht über eine (wohl einmalige) „Sonderausgabe“ abgedeckt werden. Als Sonderausgaben kommen aus unserer Sicht zB kurzfristig auftretende Ausgaben für Bekämpfungsmaßnahmen einer Pandemie/Epemie/usw. in Betracht. Da Kollektivvertragsänderungen bereits mit dem oben angeführten Vorschlag einer Indexierung abgedeckt sind, wären die Erläuterungen in Bezug auf Sonderausgaben neu zu formulieren.

Darüber hinaus sollte vor der Erlassung der Verordnung, mit welcher die Rettungsbeiträge festgesetzt werden, oder allfälliger Änderungen dieser Verordnung der Rettungsbeirat beigezogen werden. Dadurch können künftige Kostenentwicklungen – z.B. aufgrund neuer Anforderungen durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaften – bestmöglich mitberücksichtigt werden.

Um sonstige (nicht bloß geringfügige) Änderungen der Kosten oder der Einnahmen berücksichtigen zu können, sollte der Rettungsbeitrag auf Antrag von Rettungsorganisationen reevaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Wir schlagen zu Abfederung erheblicher Kostensteigerungen bzw. Einnahmeausfälle folgende Regelung vor:



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

BURGENLAND

*Aus Liebe zum Menschen.*

*„Auf [gleichlautenden] Antrag [mindestens zweier / einer] anerkannte[r/n] Rettungsorganisation ist die Höhe des Rettungsbeitrages unter Einbeziehung des Rettungsbeirates erneut zu evaluieren und entsprechend nachfolgender Regelungen anzupassen. Ein Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn eine erhebliche Kostensteigerung oder eine nicht bloß geringfügiger Entfall von Einnahmen im Zusammenhang mit Dienstleistungen nach diesem Gesetz bei de[r/n] antragstellenden Rettungsorganisation[en] eingetreten ist. Die antragstellende[n] Rettungsorganisation[en] [hat/haben] in ihre[m/n] Antrag diesen Umstand unter Anschluss entsprechender Unterlagen glaubhaft zu machen.*

#### **Zu § 14 – Aufsicht über anerkannte Rettungsorganisationen**

Vorab ist klarzustellen, dass sich das Rote Kreuz zu Transparenz bekennt und dem Land Burgenland auch weiterhin jederzeit alle Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung der in diesem Gesetz geregelten Leistungen zukommen lassen wird. Ebenso ist es auch aus Sicht des Roten Kreuz erforderlich, den Einsatz öffentlicher Mittel zu überwachen und einer entsprechenden Kontrolle zu unterwerfen. Allerdings ist die Neufassung der Aufsicht in manchen Bereichen aus unserer Sicht zu weitgehend geregelt.

Die in § 14 vorgesehene Aufsicht über anerkannte Rettungsorganisationen wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erheblich insbesondere dahingehend erweitert, dass

- behördliche Organe zu den Rettungsdienst betreffenden Sitzungen der Rettungsorganisationen entsendet werden können
- nicht nur die Rettungsorganisation, sondern auch deren Leitungsorgane überprüft werden können

Gegen diese Erweiterungen der Aufsicht sprechen folgende Argumente:

Die Unabhängigkeit stellt einen der zentralen Grundsätze des Roten Kreuzes und auch vieler anderer gemeinnütziger Rettungsorganisationen dar und ist auch in der Satzung des Roten Kreuzes verankert. Selbstverständlich soll das Land auch weiterhin das Recht haben, Berichte und Unterlagen über die Tätigkeit zu erhalten und Einrichtungen der Rettungsorganisationen zu besichtigen. Die Entsendung behördlicher Organe zu internen Sitzungen der Rettungsorganisation würde jedoch die Unabhängigkeit erheblich einschränken und würde den täglichen Betrieb der Rettungsorganisationen, die auch das Risiko der ordnungsgemäßen Erbringung tragen, erheblich erschweren.

MENSCHLICHKEIT = UNPARTEILICHKEIT = NEUTRALITÄT = UNABHÄNGIGKEIT = FREIWILLIGKEIT = EINHEIT = UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland, Henri Dunant-Straße 4, 7000 Eisenstadt

Telefon: +43/5 70144, Fax: +43/5 70144-9099, E-Mail: office@b.rotekruz.at, www.rotekruz.at/burgenland,

Bankverbindung: Bank Burgenland, BIC EHBAT2E, IBAN AT775100090013401000,

UID-Nr.: ATU16274500, DVR-Nr.: 0076457, ZVR-Zahl: 641222593





ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

BURGENLAND

*Aus Liebe zum Menschen.*

Das Grundrecht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit des Art 11 EMRK gewährt die Freiheit, Vereine zu gründen sowie dass sich diese frei betätigen können.<sup>5</sup> Insofern ist eine Vereinstätigkeit frei von politischen bzw. behördlichen Einflüssen sicherzustellen. Die Entsendung behördlicher Vertreter zu Vereinssitzungen steht daher nicht nur im Widerspruch zu unserer Satzung, sondern begegnet auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Teilnahme behördlicher Organe an internen Sitzungen würde außerdem den Eindruck erwecken, dass es sich bei den Rettungsorganisationen um nachgeordnete Dienststellen des Landes handelt und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rettungsorganisationen erheblich untergraben. Eine neutrale Außenwirkung ist für uns als unabhängige und unparteiliche Organisation von essentieller Bedeutung. Daraus folgend ist mehr als fraglich, ob freiwillige Mitarbeiter\*innen für die Vereinstätigkeit oder für die Übernahme leitender Funktionen im Verein weiterhin rekrutiert werden können, wenn ihnen für interne Sitzungen behördliche Organe zur Seite gestellt werden.

Die eben genannten Ausführungen gelten auch für die Möglichkeit zur (in keiner Weise näher bestimmten) Überprüfung der Leitungsorgane. Teil der Unabhängigkeit des Roten Kreuzes ist auch, dass wir unabhängig von Einflüssen der öffentlichen Hand die Entscheidung über die Besetzung der statutarisch vorgesehenen Organe treffen. Maßstab der Aufsicht kann unseres Erachtens nur sein, ob die Rettungsorganisation selbst ihre Leistungen im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Richtlinien erbringt.

Aus den hier genannten Gründen sollte daher die Entsendung von behördlichen Vertretern zu Sitzungen und die Überprüfung der Leitungsorgane entfallen.

§ 14 Abs 1 Satz 2 sollte daher wie folgt lauten: *„Die Landesregierung kann zu diesem Zweck, sofern die anerkannten Rettungsorganisationen gemäß § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 mit einer Gemeinde oder mit dem Land die Übernahme der Erfüllung von Aufgaben des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes vereinbart haben, jederzeit die ~~Leitungsorgane der anerkannten Rettungsorganisation~~ Geschäftsführung die ordnungsgemäße Erbringung des Rettungsdienstes und finanzielle Gebarung der anerkannten Rettungsorganisationen überprüfen bzw. überprüfen lassen sowie Berichte und Unterlagen über ihre Tätigkeit anfordern und; Einrichtungen der Rettungsorganisationen besichtigen und behördliche Organe zu den den Rettungsdienst betreffenden Sitzungen der Rettungsorganisationen entsenden.“*

<sup>5</sup> Muzak, B-VG<sup>6</sup> Art 11 MRK (Stand 1.10.2020, rdb.at) Rz 7; Grabenwarter/Frank, B-VG Art 11 EMRK (Stand 20.6.2020, rdb.at) Rz 7.

MENSCHLICHKEIT = UNPARTEILICHKEIT = NEUTRALITÄT = UNABHÄNGIGKEIT = FREIWILLIGKEIT = EINHEIT = UNIVERSALITÄT

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Burgenland, Henri Dunant-Straße 4, 7000 Eisenstadt

Telefon: +43/5 70144, Fax: +43/5 70144-9099, E-Mail: office@b.rotekruz.at, www.rotekruz.at/burgenland,

Bankverbindung: Bank Burgenland, BIC EHBAT2E, IBAN AT775100090013401000,

UID-Nr.: ATU16274500, DVR-Nr.: 0076457, ZVR-Zahl: 641222593



**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

**BURGENLAND**

*Aus Liebe zum Menschen.*

In den Erläuterungen kann hierzu klarstellend angeführt werden, dass unter der ordnungsgemäßen Erbringung des Rettungsdienstes die Einhaltung der Gesetze, insbesondere des Rettungsgesetzes und der gemäß § 8 erlassenen Richtlinien zu verstehen ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Friederike Pirringer  
Präsidentin

Dir. Thomas Wallner, MSc  
Geschäftsführer



Dir. Mag. Tanja König  
Geschäftsführerin